

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**
AG Aachen, Urteil vom 12.06.2016, AZ: 102 C 132/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 49,47 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Aachen führt in seinen Entscheidungsgründen Folgendes aus:

„Nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensfeststellung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Zwar kann der Geschädigte nur diejenigen Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Der Geschädigte ist aber grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Insbesondere muss dem Geschädigten nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein. Da die Abrechnung des Klägers auf der Grundlage der Honorarerhebung des BFSK aus dem Jahr 2013 erfolgt ist, liegt ein Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB ersichtlich nicht vor.“

Praxis

Das AG Aachen orientiert sich an den vom BGH aufgestellten Grundsätzen zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13) und zieht auch die BFSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage heran.



- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**

AG Deggendorf, Urteil vom 01.04.2016, AZ: 3 C 1361/15

Hintergrund

Die Klägerin ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug in der Werkstatt reparieren. Hierfür fielen Reparaturkosten in Höhe von ca. 6.000,00 € an. Darin waren Verbringungskosten in Höhe von 240,00 € enthalten. Die Beklagte zahlte auf diese Position jedoch lediglich 120,00 €

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Deggendorf war nach entsprechender Beweiserhebung durch die Vernehmung eines Zeugen davon überzeugt, dass es sich bei den in Rechnung gestellten Verbringungskosten in Höhe von 240,00 € um erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB handelt, den der Kläger in voller Höhe ersetzt verlangen kann.

Für das Verbringen des Fahrzeugs von der Werkstatt zur Lackiererei kann eine Fahrtzeit von insgesamt zwei Stunden angesetzt werden, wobei auch der Stundenlohn von 120,00 € vom Gericht als angemessen bewertet wurde.

Dass die Verbringung tatsächlich erfolgt ist, war unstrittig. Die Verbringung war auch erforderlich, da die beauftragte Werkstatt lediglich über eine zentralisierte Lackiererei für ihre einzelnen Standortbetriebe verfügt.

Das Gericht stellte schließlich klar, dass die Klägerin auch nicht dadurch gegen Schadenminderungspflicht verstoßen hat, dass sie die Reparatur in einer Werkstatt in Auftrag gegeben hat, bei der Verbringungskosten anfallen. Der Geschädigte ist im Rahmen seiner Wahl zur Schadenbehebung frei, da insbesondere im hiesigen Gerichtsbezirk die Geltendmachung von Verbringungskosten als ortsüblich angesehen wird.

Praxis

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten. Der Geschädigte ist in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei und darf daher auch eine Werkstatt beauftragen, die ortsübliche Verbringungskosten in Ansatz bringt.

- **Mietwagenkosten auf dem Lande auch bei geringem Fahrbedarf**
AG Donaueschingen, Urteil vom 07.03.2017, AZ: 1 C 251/16

Hintergrund

Die in einer ländlichen Gegend wohnende Klägerin begehrt den Ersatz von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Sie nutzte den Wagen im Durchschnitt nur für wenige Kilometer am Tag. Als Alternative standen ihr jedoch kein öffentliches Nahverkehrsnetz und auch kein bezahlbarer Taxidienst zur Verfügung.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung lehnte den Ersatz der Mietwagenkosten ab, da die Klägerin nicht die von der Rechtsprechung regelmäßig als ausreichende Nutzung anerkannten 20 km pro Tag gefahren sei.

Aussage

Nach Ansicht des AG Donaueschingen hat die Klägerin auch dann einen Ersatz der geltend gemachten Mietwagenkosten, wenn nur ein geringer Fahrbedarf besteht.

Wegen des ländlichen Wohnorts der Klägerin und der unzureichenden infrastrukturellen Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel war es der Klägerin zudem auch nicht möglich, ein Taxi anzufordern, um ihren täglichen Fahrbedarf zu decken.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten, die sich aus einer klassentiefere Anmietung ergeben, sind demnach voll erstattungsfähig und verstoßen auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Praxis

In der Rechtsprechung wird die früher starre Mindestnutzung immer mehr aufgeweicht, verstärkt durch ein entsprechendes BGH-Urteil vor einigen Jahren.

Wenn also durch die schlechte Anbindung oder durch das besondere Interesse an stets kurzfristig zur Verfügung stehender Mobilität ein erkennbarer Bedarf an einem Mietwagen besteht, drücken die Gerichte häufig ein Auge zu.

Auf der sicheren Seite ist man als Geschädigter und Vermieter jedoch nur, wenn mindestens 20 km pro Tag mit dem Fahrzeug zurückgelegt werden. Autovermietungen sollten ihre Kunden darauf hinweisen.



- **Internetrecherchen widerlegen den Schwacke Automietpreisspiegel nicht**
AG Weimar, Urteil vom 01.03.2017, AZ: 5 C 531/16

Hintergrund

Der Kläger machte vor dem AG Weimar restliche Mietwagenkosten geltend, welche aus einem Verkehrsunfall vom 26.06.2015 resultierten. Die unfallgegnerische Versicherung kürzte die Kosten der Anmietung eines Ersatzwagens.

Vorgerichtlich behauptete die Versicherung, diese Kosten seien nicht erforderlich gewesen. An Mietwagenkosten wurden dem Kläger für die unstreitige Anmietdauer von 21 Tagen seitens der Autovermietung 2.213,25 € berechnet. Hierauf zahlte die Beklagte jedoch lediglich 1.152,00 €.

Die Differenz machte der Kläger vor dem AG Weimar geltend. Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich. Es wurden weitere 914,53 € zugesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aussage

Das AG Weimar bestätigte unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 02.02.2010, AZ: VI ZR 7/09) den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage. Konkret schätzte das AG Weimar anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels 2015. Danach rechtfertigten sich Mietwagenkosten für den unstreitigen Zeitraum von 21 Tagen in Höhe von 2.235,30 € netto.

Da konkret lediglich 2.213,95 € seitens des Autovermieters berechnet wurden, ging das AG Weimar ohne Weiteres von der Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten aus, zog allerdings noch einen Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % ab.

Bezüglich auf Beklagtenseite vorgelegter angeblich günstigerer Internetangebote stellte das AG Weimar fest:

„In diesem Zusammenhang vermochte die Beklagte nämlich nicht den Nachweis zu führen, dass der Geschädigte nach dem streitgegenständlichen Unfall tatsächlich problemlos ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 5 für 21 Tage zu einem Preis von weniger als 1.040,00 € hätte anmieten können. Die von der Beklagten zu Vergleichszwecken angeführten Angebote beruhen alle auf einer Internetrecherche, die im Herbst 2016 durchgeführt wurde. Sie sind daher nicht geeignet zu belegen, dass es dem Geschädigten tatsächlich problemlos möglich gewesen wäre, nach dem Unfall zu einem erheblich günstigeren ortsüblichen Preis tatsächlich ein Fahrzeug anzumieten.“

Praxis

In der Rechtsprechung ist mittlerweile weitaus überwiegend anerkannt, dass die Vorlage bloßer Internet-Screenshots verbunden mit der Behauptung, zu diesen Tarifen hätte günstiger angemietet werden können, nicht ausreicht, um eine Schätzgrundlage zu erschüttern.

Entscheidend ist, dass sich die Angebote meist auf einen Zeitraum beziehen, welcher lange nach dem eigentlichen Verkehrsunfall und dem Zeitraum der Anmietung liegt. Damit wohnt diesen vermeintlichen Angeboten keinerlei Aussagekraft inne.

Zu Recht ging vor diesem Hintergrund das AG Weimar davon aus, dass durch die Vorlage derartiger Internet-Screenshots die Geeignetheit des Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage nicht widerlegt werden konnte.

